

Gesetzliche Krankenversicherung Rollstuhlreparatur

Wenn die gesetzliche Krankenversicherung bei einem schwerbehinderten Menschen für Hilfsmittel, wie einen Rollstuhl, zahlt, dann muss sie auch Kosten für Reparaturen an dem Rollstuhl übernehmen. Im vorliegenden Fall hat eine Klägerin, die unter einem offenen Rücken leidet, für ihre Ausbildung zur Finanzassistentin einen Rollstuhl von der Krankenkasse bezahlt bekommen. Der höhenverstellbare Rollstuhl ermöglichte es ihr, in ihrem Beruf zu arbeiten.

Als Reparaturen anfielen, weigerte sich der Versicherer, diese zu zahlen. Das Sozialgericht Stuttgart hat im Sinne der schwerbehinderten Frau entschieden (Az. S 15 AL 1035/11).

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Krankenkasse hatte Berufung eingelegt. Jetzt entscheidet in nächster Instanz das Landessozialgericht Baden-Württemberg.

Berufsunfähigkeitsversicherung Grenzen der Neugier

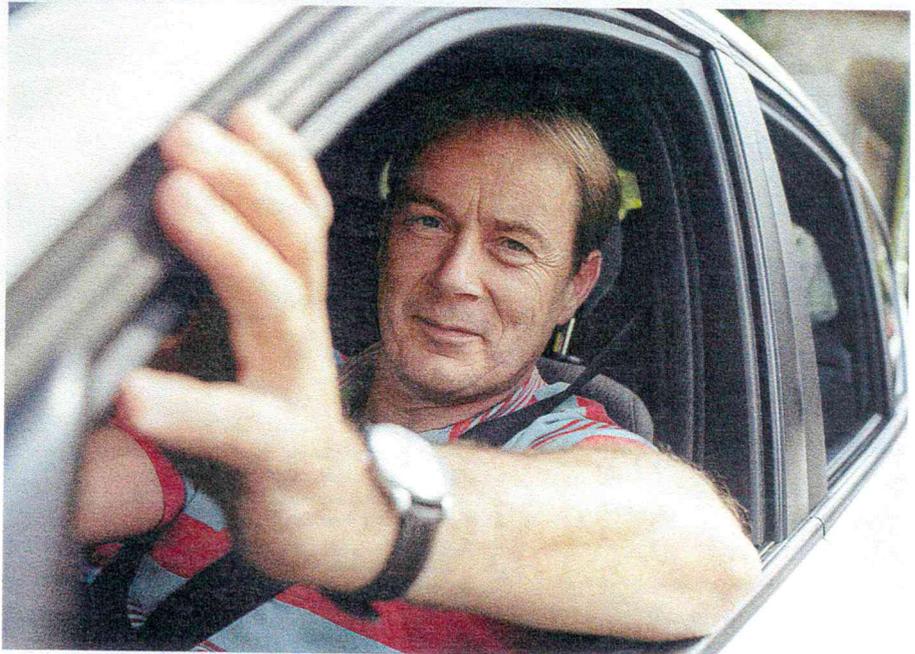
Verlangen Kunden von ihrem Versicherer eine Leistung, müssen sie Ärzte, Krankenhäuser oder Rentenversicherer nicht pauschal von der Schweigepflicht entbinden. Das entschied das Bundesverfassungsgericht. Geklagt hatte eine Frau, die eine solche pauschale Erklärung nicht unterschreiben wollte, als sie wegen Depressionen eine Berufsunfähigkeitsrente beantragte. Auch vorformulierte Erklärungen des Versicherers lehnte sie ab und bat um genauere Fragen. Der Versicherer weigerte sich. Die Frau klagte erfolglos beim Land- und Oberlandesgericht Nürnberg auf Zahlung der Rente.

Das Bundesverfassungsgericht hob nun die Entscheidung der Vorinstanzen auf. Diese verletzen die Klägerin in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es verwies den Fall zurück an das Landgericht Nürnberg. Die Frau hatte ihren Vertrag vor 2008 geschlossen. Bei späteren Verträgen – so regelt es das Versicherungsvertragsgesetz – dürfen Versicherer nur abfragen, was für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder für die Prüfung im Leistungsfall erforderlich ist (1 BvR 3167/08).

Unwetter-Versicherung fürs Auto

Der Fall mit dem Wasser

Die Teil- oder Vollkaskoversicherung springen bei Unwetter-schäden am Auto ein. Allerdings zahlen sie nicht in jedem Fall.



Andreas Burkhardt fährt zurzeit ein Ersatzauto. Der eigene BMW steht nach einem Wasserschlag-Schaden in der Werkstatt. Die Reparaturkosten von rund 13 000 Euro übernimmt die Vollkasko des Berliners.

Wasserschlag. Unwetter, Sturm und Hagel sind angekündigt. Als es losgeht, eilt Andreas Burkhardt aus Berlin zu seinem Pkw. „Ich wollte mein neues Auto, das auf der Straße parkte, unbedingt vor schwerem Hagel in Sicherheit bringen.“ Auf der Fahrt zu der etwas entfernter gelegenen Garage regnet es bereits heftig. In einer Kolonne mit anderen Pkw durchquert Burkhardt im Schritt-Tempo eine Unterführung, in der schon große Pfützen stehen. Kurz darauf bleibt das Auto stehen, läuft dann aber wieder. Am nächsten Tag streikt der Motor. Die Werkstatt stellt fest: Über den Luftansauger ist Wasser in den Motor gelangt und hat einen sogenannten Wasserschlag ausgelöst. Die Reparaturkosten betragen rund 13 000 Euro.

Teilkasko. Geht es um einen Schaden durch Wasserschlag am eigenen Auto, kommt es oft zum Streit mit dem Ver-

sicherer. Das belegen zahlreiche Gerichtsurteile. Die Teilkaskoversicherung deckt Schäden am Fahrzeug durch unmittelbare Einwirkung von Hagel, Blitz, Sturm oder Überschwemmung. Bei Wasser gilt die Faustregel: Kommt das Wasser zum Auto, zahlt die Teilkasko. Kommt das Auto zum Wasser, zahlt sie nicht. Wer in eine überschwemmte Straße hineinfährt, hat den Schaden dann selbst verursacht – und bleibt auf den Kosten sitzen.

Vollkasko. In der Vollkasko sieht die Rechtslage etwas anders aus. Gerichte haben zum Beispiel schon anerkannt, dass in den Motor eindringendes Wasser als „mechanische Gewalt“ und damit als Unfall anzusehen ist. Die Vollkasko deckt dann solche Unfallschäden ab. Als Burkhardt den Motorschaden seinem Vollkaskoversicherer anzeigte, gab es keine Probleme: „Kurz darauf erhielt ich die Kostenzusage.“